

Berenice Böhlo

Gesellschaftsgerichte nach Russell

Zu den Formen, in denen sich zivilgesellschaftliche Akteure an der globalen Rechtskreation beteiligen, gehört auch die Einrichtung gesellschaftlicher Gerichte. Anders als die Schiedsgerichte der *lex mercatoria*¹ werden die zivilgesellschaftlichen Gerichte nicht von Vertragsparteien des transnationalen Wirtschaftssystems ins Leben gerufen, um vertragliche Streitigkeiten zu schlichten, sondern widmen sich übergreifenden Rechtsfragen und sind nicht selten Teil zivilgesellschaftlicher Protestformen in der politischen Auseinandersetzung und in sozialstrukturellen Konflikten im globalem Maßstab. Die Praxis der Einrichtung zivilgesellschaftlicher Gerichte begann vor mehr als 40 Jahren mit den Russell-Tribunalen, wurde unter Lelio Basso als Ständiges Tribunal der Völker (Permanent People's Tribunal, PPT) weiter institutionalisiert und wird heute in vielfältiger Weise fortgesetzt.²

1. *Russell Tribunal*

Das bislang wirkmächtigste gesellschaftliche Tribunal fand als *Vietnam War Crimes Tribunal* 1966/67 statt und hatte die Untersuchung von Kriegsverbrechen der Vereinigten Staaten im Vietnamkrieg zum Inhalt.³ Es war das erste der später nach ihrem Gründer benannten Russell-Tribunale. Die Jury war mit 18 Personen aus verschiedenen Ländern besetzt. Es handelte sich vor allem um Friedensaktivisten, Wissenschaftler und Philosophen, unter ihnen Jean-Paul Sartre, Wolfgang Abendroth, Uwe Wesel, Peter Weiss, Simone de Beauvoir und Lelio Basso, italienischer Experte für internationales Recht, Professor für Soziologie in Rom, der später die Tradition als Ständiges Tribunal der Völker fortsetzen sollte.

Die Russell-Tribunale prägten ein Modell, welches in der Folgezeit von verschiedenen gesellschaftlichen Gerichten aufgenommen wurde. Die gerichtsförmigen Tribunale tagen in mehreren Sitzungen und basieren auf einem Statut, welches die prozeduralen Verfahrensfragen regelt. In den Sitzungen werden Zeugen und Sachverständige gehört, es wird eine Beschwerdeschrift verlesen, eine Verteidigung vorgebracht und schließlich von den Mitgliedern der Jury ein Urteil gesprochen. Der Angeklagte – in der Vergangenheit waren dies vor allem Staaten – ist dabei aufgefordert, seine prozeduralen Rechte wahrzunehmen und sich zu verteidigen.

Bertrand Russell äußerte sich am 13. November 1966 anlässlich der Gründung zu den Zielen des Tribunals und zog in seiner Rede eine Verbindungslinie zu den Nürnberger Prozessen. Es habe damals die Hoffnung bestanden, ein rechtliches Verfahren zu finden, welches die Naziverbrechen an Hand universeller Kriterien juristisch behandelt. Für Russell übernimmt das von ihm initiierte Tribunal im Fall fehlender oder fehlgehender staatlicher Jurisdiktion die judizielle Verantwortung als moralische Verantwortung. Dass das Tribunal keine staatliche Macht repräsentiere und auch über keine staatlichen Ermittlungsmethoden verfüge, sei daher nicht Nachteil, sondern „Tugend“. So könne nach dem wirklichen „War-

1 Hierzu Moritz Renner in diesem Heft.

2 Siehe die Bestandsaufnahme in der umfangreichen Studie von Arthur Jay Klinghoffer/Judith Apter Klinghoffer, *International Citizen's Tribunals: Mobilizing Public Opinion to Advance Human Rights*, 2002.

3 Bertrand Russell, *War Crimes in Vietnam*, New York 1967.

um“ und den eigentlichen Interessen, die zu dem Konflikt geführt haben, gefragt werden. Die „Richter“ würden nicht kraft staatlicher Macht Recht sprechen, sondern kraft ihres „zivilisatorischen und moralischen Beitrags“ zu dem, was optimistisch „human civilisation“ genannt werden könne.⁴

Russell ging es bei der Initiierung des Tribunals vor allem darum, die Wahrheit über das, was in Vietnam geschah, aufzuzeichnen und über diese Wahrheit ein Urteil zu sprechen: „Meine Überzeugung ist es, dass kein größerer Beitrag geleistet werden kann, als die Wahrheit anzubieten, basierend auf unbeugsamen Untersuchungen. Möge dieses Tribunal vor dem Verbrechen des Schweigens schützen.“⁵

Das erste Russell-Tribunal erregte denn auch das Interesse einer breiten internationalen Öffentlichkeit und erreichte damit eines seiner Hauptziele der Aufklärung und Verbreitung von Informationen über den Krieg in Vietnam.⁶ Die französische Regierung unter Charles de Gaulle lehnte die Durchführung des Russell-Tribunals in Paris aus politischen Gründen strikt ab. Ausländern wurde ein Einreiseverbot zur Teilnahme angedroht. Die Sitzungen des Tribunals fanden darum schließlich vom 2. bis 10. Mai 1967 in Stockholm und vom 20. November bis zum 1. Dezember 1967 in Roskilde, Dänemark, statt. Im Rahmen der Ermittlung des Sachverhalts lud das Tribunal Vertreter Nord- und Südvietnams sowie Kambodschas zur Mitarbeit ein. Auch an die USA erging wiederholt die Einladung zur Mitarbeit an dem Tribunal, der allerdings nicht gefolgt wurde. Zur Verteidigung der USA zog das Tribunal daher ein offizielles Dokument in Form eines Memorandums der US-Regierung an den Ausschuss für Außenpolitik des Senats heran. Im Rahmen der Sitzungen wurde an Hand von Expertenanhörungen, z.B. zur Wirkung von Splitterbomben, und Zeugenaussagen, z.B. zu den Folgen der Bombardierungen, die Tatsachengrundlage ermittelt, die später Grundlage des Urteils wurde. Unter den verwerteten Beweisen waren auch die Aussagen dreier US-Soldaten, die zugaben, in Folter verwickelt gewesen zu sein.⁷ Das Tribunal entsandte auch eine eigene Kommission nach Vietnam, um zu untersuchen, ob die Bombardierungen neben militärischen auch zivile Ziele trafen. Nach den Sitzungen in Stockholm wurden die USA im Rahmen des Urteils des Verbrechens gegen den Frieden und des Bruches internationalen Rechts sowie die Regierungen von Australien, Neuseeland und Südkorea der Beihilfe hierzu für schuldig befunden. Die USA wurden außerdem für die Kriegsverbrechen der Bombardierung ausschließlich zivil genutzter Einrichtungen und des Einsatzes von Splitterbomben gegen die Zivilbevölkerung für verantwortlich erklärt.⁸ Das Tribunal sprach nach den Sitzungen in Roskilde auch die Regierungen Thailands, der Philippinen und Japans der Beihilfe zu der von den USA verübten Aggression schuldig. Außerdem wurden die USA der Aggression gegen die Bevölkerung von Laos für schuldig befunden. Schließlich urteilte das Tribunal, dass US-Streitkräfte die Zivilbevölkerung inhumaner, verbotener Behandlungen un-

4 Bertrand Russell, Speech to the First Meeting of Members of the War Crimes Tribunal, London, 13.11.1966, <http://www.vietnamese-american.org/3.html> (abgerufen am 28.11.2009).

5 Russell (Fn. 4).

6 Siehe die Dokumentation bei Bertrand Russell, Das Vietnam-Tribunal, Bd. 1 u. 2, Hamburg 1969; John Duffett, International War Crimes Tribunal: Against the crime of silence, 1968; Peter Limquico, International War Crimes Tribunal: Prevent the crime of silence, London 1971; eine Dokumentensammlung zum Tribunal findet sich auch online über <http://www.vietnamese-american.org/contents.html> (abgerufen am 30.11.2009).

7 David Kenneth Tuck, Testimony and Questioning, <http://www.vietnamese-american.org/b8.html>, (abgerufen am 30.11.2009), siehe auch die Zeugenaussagen von Peter Martinsen und Donald Duncan, Part II, Second Session, <http://www.vietnamese-american.org/contents.html> (abgerufen am 30.11.2009).

8 Jean-Paul Sartre, Summary and Verdict of the Stockholm Session, <http://www.vietnamese-american.org/a19.html> (abgerufen am 30.11.2009).

terzogen hätten und die US-Regierung des Genozids am vietnamesischen Volk schuldig sei.

Das zweite Russell-Tribunal beschäftigte sich mit Folter in Lateinamerika und tagte in drei Sitzungen 1973 und 1976 in Brüssel und Rom.⁹ Die erste Sitzung wurde zur Anhörung von zahlreichen Zeugen genutzt, um die staatliche Repression zu untersuchen. Die folgende Sitzung untersuchte die Zusammenhänge zwischen Militär-Regimen und wirtschaftlicher Ausbeutung. In der dritten Sitzung ging es um die Frage, wie das internationale Kapital die Entwicklung in verschiedenen Ländern beeinflusst hat und welche Rolle die USA dabei spielten. 1978 fand das „3. Internationale Russell-Tribunal“ zur Situation der Menschenrechte in der Bundesrepublik Deutschland statt.¹⁰ Es hatte die Themen Berufsverbote, Zensur, Grund- und Menschenrechte in Strafverfahren zum Inhalt und war einer der Auslöser für die Gründung des Komitees für Grundrechte und Demokratie. Schon das bloße Projekt der Durchführung löste heftige Kontroversen zwischen Willy Brandt, Freimuth Duve, Wolf-Dieter Narr, Erich Fried und anderen aus. Die SPD und die Jusos sprachen sich gegen das Tribunal aus. In ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage erläuterte die Bundesregierung den angeblich subversiven Charakter des Tribunals und kritisierte deren Befürworter.¹¹ Als Gegenmaßnahmen wurden von Seiten der Exekutive wie zuvor bereits in Frankreich unter anderem ein Einreiseverbot und ein politisches Betätigungsverbot für Ausländer vorgeschlagen. Das Tribunal tagte dennoch 1978 und 1979. Wolf-Dieter Narr sollte später bilanzieren: „Obwohl wir die gesamte öffentliche Meinung gegen uns hatten, haben wir einen wichtigen Beitrag im in- und ausländischen Kampf gegen die Berufsverbote geleistet.“¹²

Nachdem das 4. Russell-Tribunal in den 80er Jahren der Frage des Völkermords an den Indianern gewidmet war,¹³ fand 2001 in Berlin das 5. Russell-Tribunal zur Frage der Menschenrechte in der Psychiatrie statt. Im Urteil heißt es: „Als Ergebnis der vorgetragenen Beweise, die das Tribunal bei seiner ersten Sitzung (...) gehört hat, ist das Tribunal davon überzeugt, dass im Namen der Psychiatrie schwere Verstöße gegen die Menschenrechte verbreitet sind, die aber im Wesentlichen unbekannt bleiben. In Übereinstimmung mit der Menschenrechtserklärung der Vereinten Nationen beklagt die Mehrheit der Mitglieder der Jury zutiefst die Einsperrung von Menschen gegen ihren Willen im Namen der Psychiatrie. Die Fortsetzung dieser Praktiken ist überall eine Bedrohung der individuellen wie der kollektiven Freiheit.“¹⁴

Heute wird die menschenrechtsbezogene Arbeit von der Bertrand-Russell-Friedensstiftung, deren Präsident Ken Coates ist, fortgeführt, welche unter anderem das Journal „The Spokesman“ herausgibt.¹⁵ Aktuell gibt es unter dem Namen Russell-Tribunal zu Palästina einen Zusammenschluss verschiedener NGO's. Das Tribunal beschäftigt sich mit den Menschenrechten der Palästinenser und

9 Zu diesem Tribunal Antonio Cassese, Progressive Transnational Promotion of Human Rights, in: Ramcharan, Human Rights: Thirty Years after the Universal Declaration, 1979, 249 ff. (256 ff.); Online-Informationen zum Tribunal unter <http://www.ila-web.de/verschiedenes/ila.htm> (abgerufen am 30.11.2009).

10 Freimut Duve/Wolf-Dieter Narr (Hrsg.), Russell-Tribunal – Pro und Contra Dokumente zu einer gefährlichen Kontroverse, 1978, S. 96.

11 BT-Drs. 8/1205 v. 27.11.1977, abgedruckt in Duve/Narr (Fn. 10), 82 ff.

12 Zitiert nach Peter Nowak, Rasseln gegen Deutschland. Vor 20 Jahren wollte das Russell-Tribunal über die Menschenrechte in der Bundesrepublik richten, jungle world v. 27.1.1999, http://www.nadir.org/nadir/periodika/jungle_world/_99/05/09_b.htm (abgerufen am 30.11.2009).

13 Arbeitsgruppe Indianer d. Gesellschaft für bedrohte Völker (Hrsg.), Der Völkermord geht weiter: Indianer vor dem IV. Russell-Tribunal, Hamburg 1982.

14 Infos zu diesem Tribunal auf: http://www.freedom-of-thought.de/deutsch/index_deutsch.htm.

15 Siehe die Nachweise unter <http://www.spokesmanbooks.com/> (28.11.2009).

II. Ständiges Tribunal der Völker

Das Ständige Tribunal der Völker (Basso-Tribunal) besteht wie das Russell-Tribunal aus privaten Personen, die Richter und Mitglieder der Jury kommen aus der ganzen Welt. Es hat die selbsterklärte Zuständigkeit, sich zu allen internationalen Verbrechen zu äußern, zu allen Verletzungen der Grundrechte der Völker und Minderheiten, sowie über schwerwiegende und systematische Verletzungen der Rechte der Individuen.¹⁷ Das Tribunal wird getragen von der Lelio-Basso-Stiftung, die ihren Sitz in Rom hat und die jeweiligen Organisatoren unterstützt. Um die Erfahrungen aus vergangenen Tribunalen in die Arbeit einfließen zu lassen, wurde ein Kriterienkatalog erstellt, der 1976 zur Erklärung von Algier über die Rechte der Völker und Gründung des Ständigen Tribunals der Völker führte.¹⁸

Das Tribunal hat sich 1979 ein Statut gegeben.¹⁹ Es kann durch eine NGO oder eine Gruppe von NGOs angerufen werden, hat kein formelles Mandat, sondern adressiert sich wie das Russell-Tribunal an die Öffentlichkeit und macht Vorschläge zur Effektivierung des Rechts. Bis Mitte der 90er Jahre fanden u.a. Tribunale zu Jugoslawien, dem Unternehmen Elf-Aquitaine und dessen Aktivitäten in Afrika und zum IWF und der Weltbank²⁰ sowie das Basso-Tribunal zum Asylrecht in Europa im Dezember 1994 in Berlin statt. Letzteres endete mit dem Urteil einer zehnköpfigen Jury.²¹ Darin wurde festgestellt, dass die angeklagten Staaten „systematisch und wiederholt“ die Rechte von Flüchtlingen verletzt hätten und gegen menschenrechtliche und europarechtliche Verpflichtungen verstoßen würden. Zuvor wurden im Rahmen der Beweisaufnahme exemplarisch für das europäische Asylsystem Länderberichte für Frankreich, Deutschland, Spanien und die Schweiz abgegeben sowie Zeugen für jedes dieser Länder vernommen. Es wurden Sachverständige zu den ökonomischen Hintergründen von Flucht wie auch zum Recht auf Überleben, zum Zusammenhang von Völkerrecht, Demokratie und Asylrecht und zur Verbindung von Abbau des Asylrechts und sozialer Krise vernommen. Die Anklage stützte sich auf 19 Punkte. Um den Verstoß gegen die Menschenrechte nachzuweisen, führte sie unter anderem die Verletzung des Refoulement-Verbots und die Inhaftierung von Flüchtlingen an.²² Im Rahmen des Tribunals wurde die europäische Politik als Abschottungs-

16 Offizielle Website des Tribunals: <http://www.russelltribunalonpalestine.net/> (abgerufen am 30.11.2009).

17 Siehe insgesamt die Dokumentation der Entscheidungen des Tribunals <http://www.internazionaleleliobasso.it/index.php?op=6&oid=3> (abgerufen am 30.11.2009).

18 Charta in italienischer Sprache: <http://www.internazionaleleliobasso.it/index.php?op=18> (abgerufen am 30.11.2009). Die Basso-Stiftung organisierte am 4. Juli 1976 eine internationale Konferenz in Algier. Es war der zweihundertste Jahrestag der amerikanischen Unabhängigkeitserklärung und einen Tag vor dem algerischen Unabhängigkeitstag und verabschiedete die „Universelle Erklärung der Rechte der Völker“. Hierin wurde zum ersten Mal der Versuch unternommen, die Rechte der Völker in einem einzigen Dokument festzuhalten, nach <http://www.uni-kassel.de/fb5/frieden/regionen/Algerien/tribunal2004.html> (abgerufen am 30.11.2009) und Komitee Gerechtigkeit für Algerien, Website: www.algerie-tpp.org.

19 Statut des Basso-Tribunals: <http://www.internazionaleleliobasso.it/index.php?op=6&oid=1> (abgerufen am 30.11.2009).

20 Zu Letzterem Informationszentrum Dritte Welt (Hrsg.), Internationaler Währungsfonds (IWF) und Weltbank vor dem Basso-Tribunal, Freiburg 1989.

21 Basso-Sekretariat (Hrsg.), Festung Europa auf der Anklagebank, 1995.

22 Ebd., S. 170.

politik und Teil einer Exklusionsstrategie analysiert,²³ welche zu den konstituierenden Elementen Europas gehöre.

Das vorerst letzte Basso-Tribunal hatte die Situation der Menschenrechte in Kolumbien im Jahr 2006 zum Inhalt.²⁴ Es wurde von Gewerkschaften, juristischen Verbänden und sozialen Bewegungen initiiert und sollte sich mit der Rolle transnationaler Konzerne befassen, die in Zusammenarbeit mit dem Staat und den Paramilitärs die Gewerkschaften angriffen und Arbeiterrechte verletzen. In einer ersten Anhörung am 1. und 2. April in Bogotá wurde über die Konzerne Coca-Cola, Nestlé und Chiquita verhandelt. Das Urteil befand Coca-Cola, Nestlé und Chiquita sowie den kolumbianischen Staat für schuldig. Zudem wurden auch die USA und die Schweiz, in denen die Unternehmen ihren Hauptsitz haben, aufgefordert, dafür zu sorgen, dass diese internationale Normen einhalten.²⁵

III. Formenvielfalt zivilgesellschaftlicher Gerichte

Die Idee der Tribunale wird in verschiedenen Formen fortgeführt. So wurde aus Anlass des Kosovokrieges das „Internationale Europäische Tribunal über den Nato-Krieg gegen Jugoslawien“ ins Leben gerufen. In einem Urteil vom 3. Juni 2000 verurteilte das Gericht die Intervention als Verletzung des Gewaltverbotes.²⁶ In Istanbul tagte 2005 das Weltribunal zum Irak (WTI).²⁷ Es wurde organisiert von Menschenrechtsaktivisten, Intellektuellen und NGO's und hatte die Handlungen der USA und der übrigen Besatzungsmächte im Irak zu untersuchen. Die Organisatoren bezogen sich ausdrücklich auf die Tradition der Russell-Tribunale.²⁸

Ferner sind zahlreiche „Courts of Women“ zu nennen.²⁹ Bis in die völkerrechtliche Literatur hinein rezipiert wurde darunter z.B. das „Women's International Tribunal on Japanese Military Sexual Slavery“. Vom 8. bis 12. Dezember 2000 fand in Tokio – auch hier in Anlehnung an Russell – ein Tribunal zur Verurteilung japanischer Kriegsverbrechen an Frauen (den so genannten "Comfort Women")³⁰ im Asiatisch-Pazifischen Krieg 1937-45 statt.³¹ Es wurde von verschiedenen Frauenorganisationen initiiert und durchgeführt, da sich die japanische Regierung jeglichem Dialog verweigerte. Das Tribunal hatte einen Vorlauf von über 10 Jahren. Basierend auf den Erfahrungen dieses Tribunals und angelehnt an dieses Modell gibt es mittlerweile den Vorschlag zur Schaffung eines „Permanent Women's Tribunal on Sexual Violence in Armed Conflicts (PWT)“.³²

23 Vgl. Giorgio Agamben, Das Lager als *nómos* der Moderne, in: ders., *Homo sacer. Die souveräne Macht und das nackte Leben*, 2002, 186 ff.

24 Informationen zum Tribunal auf <http://kanalb.org/topic.php?clipId=160> (abgerufen am 30.11.2009).

25 Erklärung der Jury des Tribunals über „Die Transnationalen Konzerne der Europäischen Union: Macht der Konzerne und Straflosigkeit in Europa und in Lateinamerika“, Wien, 10.-12. Mai 2006, <http://www.alternativas.at/InhaltTribunal.htm> (abgerufen am 30.11.2009).

26 Deutsche Website des Tribunals: <http://www.nato-tribunal.de/>.

27 Siehe die umfassende Dokumentation in Muge Gursoy Sokmen (Hrsg.), *World Tribunal on Iraq: Making the Case Against War*, 2008; deutsche Website: www.iraktribunal.de/.

28 Informationen zur Anhörung in Istanbul auf: <http://www.iraktribunal.de/#istanbul2005>.

29 Eine umfassende Übersicht über diese genderbezogenen Gesellschaftsgerichte, die zu Frauenhandel, zur Gewalt gegen Frauen, zu Reproduktionstechniken etc. judizierten, findet sich bei der NGO „El Taller“, <http://www.eltaller.in> (abgerufen 28.11.2009).

30 Hierzu siehe Nadja Meisterhans in diesem Heft.

31 Christina M. Chinkin, *Women's International Tribunal on Japanese Military Sexual Slavery*, *American Journal of International Law* 95 (2001), 335 ff.

32 Vgl. Fleming Terrell, *A Proposal for the Permanent Women's Tribunal on Sexual Violence in Armed Conflicts*, *Texas Journal of Women & the Law* 2005, 107 ff.

Ein weiteres Themenfeld, das zentral durch Gesellschaftsgerichte bearbeitet wurde, bezieht sich auf die Frage des ökologischen Schutzes. Eine ganze Reihe von „Water Tribunals“ hat im Anschluss an die historische Form des nichtstaatlichen *Tribunal de las Aguas* (1492 in Valencia)³³ Fragen des Zugangs zu Wasser als Menschenrecht thematisiert. Den Auftakt machte das Erste Water Tribunal zu Fragen der Rheinverschmutzung (Rotterdam 1983).³⁴ Das Zweite Water Tribunal in Amsterdam (1992) untersuchte darauf hin insgesamt 22 Delikte weltweit.³⁵ Es folgten Water Tribunals in Südamerika und zuletzt in Istanbul, wo die Akteure die Funktion der Tribunale wie folgt beschrieben: „The Water Tribunal is an international, independent and autonomous body for environmental justice, created for the purpose of helping resolve conflicts related to bodies of water and hydrological systems. It is based on coexistence principles, respect for human dignity, solidarity between peoples, sanctity of all life forms, and environmental responsibility.“³⁶

Ebenfalls im Umweltbereich stellt der „International Court of Environmental Arbitration and Conciliation“ eine – nicht als Tribunal organisierte – Form zivilgesellschaftlicher Gerichtsbarkeit bereit.³⁷ Das Gericht wurde von 28 Jurist_innen 1994 in Mexiko errichtet, unter ihnen angesehenen Umweltvölkerrechtler. Unter anderem sieht das Statut des Gerichts die Möglichkeit vor, Gutachten – auch auf Anfrage von NGOs – zu erstatten. So hat sich das Gericht beispielsweise dem umstrittenen Verhältnis von TRIPS und Biodiversitätskonvention gewidmet.³⁸

IV. Legitimation

Die Frage der Legitimierung gesellschaftlicher Gerichte stellt sich vor allem dann, wenn das Recht per se nur als Instrument der Staaten angesehen wird, also nur in staatlich organisierter Form als Recht erkannt wird. Betrachtet man das Recht aber als geprägt von der politischen und sozialen Auseinandersetzung in der Zivilgesellschaft, ist seine Legitimation nicht primär von einem staatlichen Kontext abhängig, sondern kann im Gegenteil die Legitimität staatlichen Rechts maßgeblich in Frage stellen.³⁹ Bei der Ausgestaltung der zivilgesellschaftlichen Gerichte können insbesondere die Beachtung hoher prozeduraler Standards sowie möglichst effektiver und fairer Verfahren zur gesellschaftlichen Akzeptabilität der Entscheidungen beitragen.⁴⁰

33 Christine Green, *The Tribunal de las Aguas: A Minor Jurisprudence, Not Jurisprudentially Minor*, in: *Cardozo Studies in Law and Literature* 20 (2008), 89 ff.; Daniel Sala Giner, *El Tribunal de las Aguas*, Valencia 1997.

34 *International Water Tribunal Foundation* (Hrsg.), *Casebook. International Water Tribunal*, 1983.

35 Siehe die Dokumentation bei *International Water Tribunal* (Hrsg.), *The Second International Water Tribunal*, 7 Bd., 2. Aufl., Amsterdam 1992; hierzu: Ellen Hey/Andre Nollkaemper, *The Second International Water Tribunal*, *Envt. Pol'y & L.* 22 (1992), 82 ff.; van Norden, *International Water Tribunal*, in: *Waterlines* 11 (1992), 2 ff.

36 Siehe die Darstellung vom 4.3.2009, <http://watertribunal.blogspot.com/2009/03/water-tribunal.html> (abgerufen 28.11.2009).

37 Siehe die Internetdarstellung des Forums: <http://iceac.sarnet.es/>.

38 *International Court of Environmental Arbitration and Conciliation, Consultative Opinion on the Compatibility Between Certain Provisions of the CBD and the TRIPS as to the Protection of Traditional Knowledge* (EAS – OC 8/2003), 18.11.2003, Rep. Michael Bothe, <http://iceac.sarnet.es/Castellano/casos/TRIPS%20ingles.htm> (abgerufen 28.11.2009).

39 Zum historischen Vorbild nicht-staatlicher Weltgerichtsbarkeit, administriert durch gesellschaftliche (religiös motivierte) Gerichte im Rahmen des jüdischen Weltrechts Menachem Elon, *Power and Authority. Halachic Stance of the Traditional community and its Contemporary Implications*, in: Golding (Hrsg.), *Jewish Law and Legal Theory*, New York 1993, 399 ff.

40 Terrell (Fn. 32), 133.

Für den belgischen Juristen Francois Rigaux, der selbst an mehreren Tribunalen beteiligt war, legitimieren sich die gesellschaftlichen Gerichte dementsprechend über ihren Beitrag zum Abbau von Rechtlosigkeit, denn die „Legitimation eines Rechtssystems (liegt) nicht in den Mythen der Vergangenheit (...), ob nun eine Gottheit einem Priester Gesetzestafeln überreicht hat oder ob die Gründungsväter einer Nation eine neue Verfassung geschrieben haben. Gesetze sind vielmehr als Blaupausen der Zukunft zu sehen und beziehen ihre Legitimation aus ihrem Beitrag zur Verbesserung der Lebensumstände der Menschen.“⁴¹ Für Rigaux besteht die Funktion zivilgesellschaftlicher Gerichte darin, dass sie in der Lage sind, die tatsächlichen Ursachen von Unrecht offen zu legen und das moralisch richtige, wahre Recht zu artikulieren.⁴² Hierbei bezieht er sich auch auf die Freirechtsschule und dort maßgeblich Hermann Kantorowicz.⁴³ Die Freirechtsschule basiert auf der Grundannahme, dass das Recht letztlich in der Gesellschaft selbst wurzelt. Sie versucht den gesellschaftlichen Prozess der Rechtssetzung zu benennen und die Einbindung gesellschaftlicher Rechtsnormen in die staatlichen Instanzen und Codices zu prozeduralisieren.⁴⁴ Geltendes Recht sei dabei stets am Maßstab der „Zweckmäßigkeit und Gerechtigkeit“ zu messen und beinhaltet insbesondere in der Form des „werdenden Rechts“ auch nicht-staatlich gesetzte Regeln.⁴⁵

Wie auch immer man nun zu der legitimatorischen Dignität der Tribunale steht: Durch die Instaurierung zivilgesellschaftlicher Gerichte wird der Verfügbarkeit des Rechts für Staatsapparate auf symbolische Weise Grenzen gesetzt, indem zivilgesellschaftliche Akteure selbst die Gerichtsfunktion übernehmen. Dies erfüllt eine Reihe wichtiger Funktionen: Die Skandalisierung von Rechtsverletzungen in der Szenerie von Gerichtsverfahren ist besonders effektiv, um das bisher nicht oder nicht ausreichend zur Kenntnis Genommene sichtbar zu machen. Fakten und Zeitzeugen können als Teil eines Prozesses eingeführt werden, der eine gegenhegemoniale Wahrheit dokumentiert und der denjenigen eine Stimme verleiht, die in den etablierten Verfahren und Foren keine Artikulationsmöglichkeit haben. Untersuchungen zu den Russell-Tribunalen sowie dem Women's International Tribunal on Japanese Military Sexual Slavery belegen zudem, dass gesellschaftliche Gerichte die öffentliche Meinung durchaus beeinflussen können.⁴⁶ Gerade in Bezug auf das Handeln Japans im Zweiten Weltkrieg sei es gelungen, die Verantwortung Japans für diese Delikte klar herauszuarbeiten⁴⁷ und dem Problem rechtsfreier Räume oder der Existenz von Räumen, in denen es an effektiven rechtlichen Strukturen ermangelt, dadurch zu begegnen, dass gesellschaftliche Gerichte in dieses Judizialisierungsvakuum eintreten.⁴⁸

Die zivilgesellschaftlichen Gerichte haben zwar keine unmittelbare Verfügungsmacht über das Recht, zumal sie nicht auf einen staatlichen Zwangsapparat zur Durchsetzung der Entscheidungen zurückgreifen können. Gerade dies aber spricht für einen möglichen Erfolg. Denn sie bieten Foren zur Repolitisierung des Rechts, indem sie als Ursache der Folgenlosigkeit ihres symbolisch gesprochenen Urteils das Handeln der Entscheidungsträger – seien es Staaten, seien es

41 Francois Rigaux, Internationale Tribunale nach den Nürnberger Prozessen, in: Gerd Henkel/Gerhard Stuby (Hrsg.), Strafgerichte gegen Menschenrechtsverbrechen, 1995, S. 142.

42 Rigaux (Fn. 41), 161.

43 Hermann Kantorowicz (Gnaeus Flavius), Der Kampf um die Rechtswissenschaft (1906), 2002.

44 Hermann Kantorowicz, ebd., 13.

45 Hermann Kantorowicz, Gutachten zur Kriegsschuldfrage 1914, 1967, S. 100.

46 Terrell (Fn. 32), 133.

47 Zachary D. Kaufmann, Transnational Justice Delayed is not Transnational Justice Denied, Yale Law & Policy Review 2008, 645 ff. (650).

48 Kaufmann (Fn. 47), 652.

Unternehmen – benennen und die im Recht und der Rechtskonkretisierung angelegten Ambivalenzen, Kollisionen und Widersprüche als politische Konflikte darstellen. Die gesellschaftlichen Gerichte schaffen einen Ort eines rein symbolischen Rechts und mischen sich auf diese Weise wirkungsvoll in den Kampf ums transnationale Recht durch die Validierung spezifischer Lesarten dieses Rechts ein. Jean-Paul Sartre, Präsident des ersten Russell-Tribunals, formulierte konsequenterweise in dessen Urteil, dass die Legitimität des Russell-Tribunals „(...) zugleich in seiner vollkommenen Machtlosigkeit und in seiner Universalität begründet ist.“⁴⁹

Anders formuliert geht es bei den Gesellschaftsgerichten darum, „den Widerspruch zu überwinden, dass in einer auf den allgemein anerkannten (von allen Gruppen der Gesellschaft, einschließlich führender Politiker und Wissenschaftler) Rechtsstaatsprinzipien basierenden Gesellschaft ebendiese Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit nicht in die Realität umgesetzt werden.“⁵⁰ Nichtstaatlichen Gerichten kann damit eine zentrale Funktion bei dem Versuch zukommen, das transnationale Recht an die sich bildenden Zivilgesellschaften rückzubinden: „Peoples‘ tribunals are premised on the understanding that ‚law is an instrument of civil society‘“.⁵¹



Die Ordnung der Freiheit

Recht und Politik im Denken Hannah Arendts

Von Dr. Christian Volk

2010, 299 S., brosch., 39,- €,

ISBN 978-3-8329-5058-3

(Schriftenreihe der Sektion Politische Theorien und Ideengeschichte der Deutschen Vereinigung für Politische Wissenschaft, Bd. 17)

Die Frage nach dem Recht ist eine Kernfrage des Arendtschen Denkens. Denn das Recht

öffnet einen Ermöglichungsraum, in dem das politische Miteinander Handeln sich realisieren kann. Bei aller Umtriebigkeit der Arendt-Forschung ist diese die Frage nach dem Wesen und der Bedeutung des Rechts in ihrem Werk bislang außen vor geblieben.



Nomos

Bitte bestellen Sie im Buchhandel oder versandkostenfrei unter ► www.nomos-shop.de

49 Jean-Paul Sartre, Inaugural Statement, (66), <http://www.vietnamese-american.org/a1.html> (abgerufen am 30.11.2009).

50 Rigaux (Fn. 41), 151.

51 Chinkin (Fn. 31), 339, unter Hinweis auf Richard Falk, The Rights of Peoples, 1988, 28.